

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. MRZ 1996 beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs.9 werden die Worte „ordentlichen Wohnsitz“ - ab 1.1.1996 „Hauptwohnsitz“ - durch die Wortfolge „seinen Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl.0300)“ ersetzt.
2. Im § 58 Abs.8 zweiter Satz wird nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wortfolge „(§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBl.Nr.9/1992 i.d.F. BGBl.Nr.505/1994)“ eingefügt.
3. Im § 59 Abs.1 zweiter Satz werden die Worte „ständigen Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.
4. Im § 60 Abs.1 erster Satz werden die Worte „ordentlichen Wohnsitz“ und die Worte „ordentliche Wohnsitz“ jeweils durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBl.Nr.9/1992 i.d.F. BGBl.Nr.505/1994)“ ersetzt.
5. Im § 68 Abs.1 werden die Worte „ordentlichen Wohnsitz“ und die Worte „ordentliche Wohnsitz“ jeweils durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBl.Nr.9/1992 i.d.F. BGBl.Nr.505/1994)“ ersetzt.
6. Im § 111 Abs.1 wird das Wort „Wohnsitz“ durch die Wortfolge „Wohnsitz (§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBl.Nr.9/1992 i.d.F. BGBl.Nr.505/1994)“ ersetzt.